



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen

- a) die rechtmäßigen Eigentums Grenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten
- b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen und
- c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

Jülich, den 1. 4. 1971

Geisler

Kreisvermessungsdirektor

Zeichenerklärung.

- Wohngebäude vorhanden
- Wirtschaftsgebäude vorhanden
- Geschößzahl vorhanden
- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurgrenze vorhanden
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WA** allgemeine Wohngebiete
- I** Zahl der Vollgeschosse
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschößflächenzahl
- nur Hausgruppen zulässig
- überbaubare Flächen
- nicht überbaubare Flächen
- Bebauung, vorschlagsweise
- Verkehrsflächen
- Grundstücksgrenze, vorschlagsweise
- Flächen unter denen der Bergbau umgeht
- nicht überbaubare Flächen in denen auch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig sind, ferner ist in diesem Bereich kein störender Aufwuchs mit einer Wuchshöhe von $\geq 0,60$ m zugelassen

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des BBG in der Fassung vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. 7. 1972 aufgestellt worden.

Aldenhoven, den 19. 3. 1974

MdB Bürgermeister *Rele* Ratsmitglied

Dieser Plan hat als Entwurf gem. § 2 (6) des BBG i.d.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14. 2. 73 bis 14. 3. 1973 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 26. 1. 1973 gem. § 2 (6) BBG ortsüblich bekanntgegeben.

Aldenhoven, den 19. 3. 1974

MdB Bürgermeister *Rele* Gemeindevorsteher

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 4. 2. 1974 diesen Plan gem. § 10 des BBG i.d.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.

Aldenhoven, den 19. 3. 1974

MdB Bürgermeister *Rele* Ratsmitglied

Dieser Plan ist gem. § 11 des BBG i.d.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom Az. durch den Herrn Regierungspräsidenten genehmigt worden.

Köln, den

Regierungspräsident

Der Bebauungsplan Nr. ist gem § 12 des BBG i.d.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Begründung öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung und Bekanntmachung zur Auslegung ist am ortsüblich bekanntgegeben worden.

Aldenhoven, den

Gemeindevorsteher

Das gesamte Plangebiet gilt als Fläche gem. § 9 (3) BBauG i.d.F. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) insoweit, als dieses für den Abbau von Mineralien bestimmt ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

4. Ausfertigung

GEMEINDE ALDENHOVEN		KREIS DÜREN
Bebauungsplan Nr. 9 Aldenhoven - Siersdorf „Oidtweiler Weg“		
Maßstab: 1:1000	6. 12. 73	INGENIEURBÜRO ABWASSER u. VERKEHR DIPL.-ING. A. WELTER AACHEN - ARNDTSTR. 15
Az.: S 1. 1. 108		
Aachen, den 7. 8. 72		

Hinweis: Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind zusammen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Plan) Planbestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9 - Aldenhoven-Siersdorf - "Oidtweiler-Weg".

Sie nehmen Bezug auf:

- a) die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (abgekürzt BauNVO) in der Fassung vom 26. 10. 1968 (BGBI I. S. 1233);
- b) die 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV.NW 1970, S. 299).

BauONW bedeutet: Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. 1. 1970, (GV.NW S. 96)

Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 1 (4) BauNVO werden die in § 4 (3) aufgeführten Ausnahmen nicht zugelassen.
2. Gem. § 4 (4) BauNVO sind im Geltungsbereich mit Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen.
3. Gem. § 14 (1), letzter Satz, in Verbindung mit § 23 (5) sind die in § 14 (1) genannten Nebenanlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Garagen und Pkw-Einstellplätzen auf den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen; hierzu zählen auch Rampen.
4. Flachdächer sind zugelassen; im Übrigen wird eine Dachneigung mit höchstens 35° zugelassen.
Die Dacheindeckung darf nur durch engobiierte Falzziegel erfolgen. Rote (rohe) Dachziegel, Hohlpfannen, Bleche, Folien, Asbestzement oder Kunststoffe sind als Dacheindeckungsarten bei geneigten Dächern unzulässig.
Nebendächer an Eingangstüren, Windfängen und Balkonen dürfen nicht mit Asbestzement oder farbigen Kunststoffen ausgeführt werden. Das gleiche gilt auch für eine seitliche Verblendung an Balkonen oder Eingangstüren.
5. Die Abgrenzung der Grundstücke entlang der Verkehrsfläche (Einfriedigung) darf höchstens 15 cm hoch sein, soweit sie eine bauliche Anlage ist. Das gleiche gilt für die seitlichen Grundstücksgrenzen - von der Verkehrsfläche bis in Höhe der nächstgelegenen Baugrenze - soweit nicht an dieser Grenze anders gebaut werden darf.
Diese Vorschrift gilt nicht für die Grundstücksgrenzen entlang der Bettendorfer-Straße sowie für die von dieser abgehenden seitlichen Grundstücksgrenze bis zur letzten Baugrenze.

§ 11 BauONW bleibt unberührt.

6. Mehr als drei Vorlegestufen mit zusammen max. 0,5 m Höhe sind straßenseitig unzulässig. Dieses Maß bezieht sich auf ein fertig gestaltetes Vorgartengelände im Bereich der Gebäude. Ebenso unzulässig ist in gleichem Vorgartenbereich die Anlage von Freitreppen mit mehr als 6 Trittstufen.